

## Stellungnahme zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz für ein Gesetz gegen digitale Gewalt

### 1. Ausgangssituation

Das Bundesministerium der Justiz will dem Koalitionsvertrag<sup>1</sup> folgend ein Gesetz gegen digitale Gewalt erarbeiten. Mit dem Gesetz soll die persönliche Rechtsdurchsetzung bei etwaigen Übergriffen auf die eigene Person im digitalen Umfeld gestärkt werden. Im Vorfeld der Erarbeitung des Gesetzentwurfes wurden am 12. April 2023 durch das Bundesministerium der Justiz ein Eckpunktepapier sowie begleitende Materialien<sup>2</sup> veröffentlicht, zu denen bis zum 26. Mai 2023 Stellung genommen werden kann. Diese Möglichkeit nutzt die Stiftung Digitale Chancen und gibt nachstehend Hinweise und Anregungen zu den vorliegenden Eckpunkten. Dabei fokussieren wir uns insbesondere auf die Perspektiven von Kindern und Jugendlichen und greifen dabei auf unsere Expertise aus dem Projekt „Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt“<sup>3</sup> zurück.

#### 1.1. Mediennutzung von Kindern

Junge Menschen wachsen in einer digitalisierten Welt auf. Gemäß der KIM-Studie 2020 leben nahezu alle Kinder (99 Prozent) in Haushalten, die über einen Internetzugang sowie die notwendigen Endgeräte den Zugang zum digitalen Umfeld eröffnen. Dabei verfügt bereits jedes zweite Kind im Alter von 6 bis 13 Jahren über ein eigenes Handy oder Smartphone. Während jede\*r Dritte\*r der 6- und 7-Jährigen online ist, sind es in der Altersgruppe der 12- bis 13-Jährigen fast alle Kinder (97 Prozent). Spiele auf diesen Geräten zu nutzen oder im Internet zu surfen gehören dabei für die Mehrheit der Kinder (59 bzw. 61 Prozent) zum Alltag. Bei ihrer Nutzung haben bis zu sieben Prozent der Mädchen und Jungen bereits ein- oder mehrmals unangenehme Begegnungen mit anderen Menschen gehabt. Unter den 12- bis 13-Jährigen war es jedes zehnte Kind.<sup>4</sup>

#### 1.2. Mediennutzung von Jugendlichen

Mit zunehmendem Alter kann laut JIM-Studie 2022 davon ausgegangen werden, dass beinahe alle Jugendlichen (96 Prozent) über ein eigenes Handy/Smartphone verfügen. Daneben können fast drei Viertel der jungen Menschen zwischen 12 und 19 Jahren einen Computer/Laptop ihr eigen nennen. Mit umfassendem Gerätezugriff steigen sowohl Mediennutzungszeiten als auch Mediennutzungsvarianz im Altersverlauf an. Im Durchschnitt waren die befragten jungen Menschen 204 Minuten täglich online. Die für sie fünf relevantesten Apps<sup>5</sup> eröffnen ausnahmslos die Kommunikation mit Dritten. Fast jeder zweite (48 Prozent) junge Mensch ist dabei im letzten Monat vor der Studiumfrage beleidigenden Kommentaren begegnet, mehr als ein Drittel (35 Prozent) der Jugendlichen hat in diesen vier Wochen Hassbotschaften wahrgenommen. 16 Prozent der Mädchen und Jungen haben in diesem Zeitraum persönliche Beleidigungen und Anfeindungen erleben müssen. Während dies bei den 12- bis 13-Jährigen jedes zehnte Kind betraf, ist in der Altersgruppe der 16- und 17-Jährigen jede\*r fünfte Jugendliche von persönlichen Angriffen betroffen.<sup>6</sup>

---

<sup>1</sup> SPD et al. (2021): Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit.

<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/1f422c60505b6a88f8f3b3b5b8720bd4/2021-12-10-koav2021-data.pdf?download=1> Abruf am 17.05.2023

<sup>2</sup> BMJ (2023): Aktuelle Gesetzgebungsverfahren. Eckpunkte für ein Gesetz gegen digitale Gewalt.

[https://bmi.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Digitale\\_Gewalt.html](https://bmi.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Digitale_Gewalt.html) Abruf am 17.05.2023

<sup>3</sup> Kinderschutz und Kinderrechte in der digitalen Welt. <https://www.kinderrechte.digital/projekt/> Abruf am 17.05.2023

<sup>4</sup> Feierabend, Sabine et al. (2020): KIM-Studie 2020. Kindheit, Internet, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 6- bis 13-Jähriger. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.

[https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2020/KIM-Studie2020\\_WEB\\_final.pdf](https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/KIM/2020/KIM-Studie2020_WEB_final.pdf) Abruf am 17.05.2023

<sup>5</sup> WhatsApp (79 Prozent), Instagram (31 Prozent), TikTok (24 Prozent), YouTube (23 Prozent), Snapchat (19 Prozent)

<sup>6</sup> Feierabend, Sabine et al. (2022): JIM-Studie 2022. Jugend, Information, Medien. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest.

[https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2022/JIM\\_2022\\_Web\\_final.pdf](https://www.mpfs.de/fileadmin/files/Studien/JIM/2022/JIM_2022_Web_final.pdf) Abruf am 17.05.2023

### 1.3. Umgang mit Interaktionsrisiken

Aus einer Untersuchung des JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes<sup>7</sup> aus dem Jahr 2021 ist bekannt, dass sich Kinder und Jugendliche der Risiken, welche aus den Interaktionen mit Dritten in digitalen Umgebungen erwachsen können, durchaus bewusst sind und sie auch über eigene Strategien verfügen, wie sie damit umgehen und diesen begegnen können. Gleichwohl zeigt sich insbesondere mit Blick auf Social Media Angebote und Online-Spiele ein „hohes Schutzbedürfnis gegenüber aggressiven Interaktionen, unerwünschten Kontakten und negativen Kontakterfahrungen. [...] Negative Kontakterfahrungen, vor denen sie geschützt werden möchten, sind für die 9- bis 13-Jährigen vor allem Mobbing (in einem breiten Verständnis), Lästern und Beleidigungen in Messengern und Games sowie Offline-Kontaktaufnahmen.“<sup>8</sup> In der Begegnung mit entsprechenden Interaktionen geraten junge Menschen regelmäßig in Situationen, in denen sie zwischen ihren Schutz- und Teilhabebedürfnissen abwägen müssen. Da nicht in allen Angeboten Schutzmaßnahmen, wie das Blockieren, Löschen oder Melden von Personen oder Accounts zur Verfügung stehen, kommt es dabei regelmäßig zu Entscheidungen, die zu Teilhabe einschränkungen (beispielsweise durch Spielabbruch) junger Menschen zugunsten ihrer Schutzbedürfnisse führen. Sie verzichten dadurch mitunter auf die Realisierung ihrer Rechte auf Information, freie Meinungsäußerung, Bildung, Freizeit und Unterhaltung.

### 1.4. Kinderrechte im digitalen Umfeld

Mit dem General Comment No.25<sup>9</sup> erläutert der Ausschuss für die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen, wie deren Rechte auf Schutz, Förderung und Teilhabe im digitalen Umfeld gleichermaßen verwirklicht werden können. Dabei weisen die Ausschussmitglieder darauf hin, dass das digitale Umfeld eine enorme Bedeutung für junge Menschen und ihre Entwicklung hat. Gerade vor diesem Hintergrund betonen sie die Notwendigkeit, Kinder und Jugendliche vor Risiken unter anderem in Zusammenhang mit Kontakten und Verhaltensweisen, wie Cyberaggression und Cybermobbing, aber auch (sexueller) Ausbeutung und (sexuellem) Missbrauch zu schützen und verpflichten die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu gewährleisten. Bei der Entwicklung dieser Vorhaben und Regulierungen sollen Kinder einbezogen und ihre Perspektiven berücksichtigt werden, um so dem Vorrang des Kindeswohls (*best interest of the child*) gerecht werden zu können.<sup>10</sup>

## 2. Eckpunkte gegen digitale Gewalt

Mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt strebt das Bundesministerium der Justiz an, dass Betroffene von Persönlichkeitsrechtsverletzung im digitalen Umfeld zukünftig besser ihre Rechte durchsetzen können, als dies bislang der Fall ist. Zentral erscheint es dafür, Kenntnis über die Identität der rechtswidrigen Inhalte verfassenden Person zu erlangen sowie gegen entsprechende Aktivitäten zielgerichtet und effektiv vorgehen zu können. Dazu ist beabsichtigt, den Anwendungsbereich des Auskunftsverfahren auf Nutzungsdaten (zum Beispiel die IP-Adresse) auszuweiten, alle Fälle der Verletzung absoluter Rechte (unter anderem Persönlichkeitsrecht) einzubeziehen sowie den Anspruch auch auf Messenger- und Internetzugangsdienste zu erstrecken. Im Rahmen einer Beweissicherungsanordnung soll

---

<sup>7</sup> Brüggen, Niels et al. (2021): Online-Interaktionsrisiken aus der Perspektive von Neun- bis Dreizehnjährigen. JFF – Institut für Medienpädagogik in Forschung und Praxis im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes e.V. [https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1\\_Unsere\\_Arbeit/1\\_Schwerpunkte/6\\_Medienkompetenz/6.24\\_Studie\\_Interaktionsrisiken/DKHW\\_Schriftenreihe\\_Qualitative\\_Studie\\_Heranzwachsende\\_281021\\_final.pdf](https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/6_Medienkompetenz/6.24_Studie_Interaktionsrisiken/DKHW_Schriftenreihe_Qualitative_Studie_Heranzwachsende_281021_final.pdf) Abruf am 17.05.2023

<sup>8</sup> Jonas, Cornelia (2021): Jugendmedienschutz. Studie zur Perspektive von Kindern auf Online-Interaktionsrisiken. <https://www.dkhw.de/schwerpunkte/medienkompetenz/informationen-zur-mediennutzung/studie-online-interaktionsrisiken/> Abruf am 17.05.2023

<sup>9</sup> UN (2021): General Comment No. 25 (2021) on children's rights in relation to the digital environment. <https://www.ohchr.org/en/documents/general-comments-and-recommendations/general-comment-no-25-2021-childrens-rights-relation> Abruf am 17.05.2023

<sup>10</sup> Krause, Torsten (2021): Kinder und ihre Rechte im digitalen Raum schützen. In: Kinder- und Jugendschutz in Wissenschaft und Praxis (KJug). 2/2021. Seite 66-69

sichergestellt werden, dass Diensteanbietende etwaige Bestands- und Nutzungsdaten sowie entsprechende Inhalte sichern können, damit Auskunftsverfahren effektiv geführt werden können. Bei wiederholter Verletzung ihrer Rechte soll Betroffenen die Möglichkeit eröffnet werden, temporäre Sperren des absendenden Accounts gerichtlich beantragen zu können. Damit Betroffene sich in entsprechenden Vorgängen verlässlich an einen Diensteanbietenden wenden können, soll deren inländische\*r Zustellungsbevollmächtigte\*r zukünftig auch für entsprechende außergerichtliche Schriftwechsel kontaktiert werden können.<sup>11</sup>

## 2.1. Allgemeine Bewertung

Die Stiftung Digitale Chancen unterstützt grundsätzlich das Anliegen des Bundesministeriums der Justiz zum besseren Schutz vor digitaler Gewalt. Für ein gelingendes Miteinander aller im digitalen Umfeld erscheint es notwendig, stärker als bisher auf die Umsetzung gesellschaftlicher Regeln und Normen hinzuwirken. Daher ist es zu begrüßen, dass Nutzende digitaler Angebote und Dienste zukünftig mehr Rechte und Möglichkeiten erhalten sollen, um gegen rechtswidrige Zuschriften, Kommentierungen und andere Äußerungen vorgehen zu können. Sowohl Betroffene als auch Verfassende entsprechender rechtswidriger Inhalte sollten erfahren können, dass unser Recht in digitalen Angeboten und Diensten um- und durchgesetzt wird. Damit verbindet sich, dass rechtswidriges Agieren sanktioniert werden kann und betroffene Nutzende zukünftig weniger Teilhabe Einschränkungen erfahren müssen. Sie erhalten weitere Möglichkeiten zum Eigenschutz, indem sie gegen die Verfassenden beziehungsweise deren Accounts vorgehen können.

## 2.2. Ausweitung des Auskunftsverfahrens

Hinsichtlich der Stärkung des Auskunftsverfahrens unterstützen wir einen mehrstufigen Ansatz, wonach entsprechende Bestands- und Nutzungsdaten erst nach einer unabhängigen Prüfung durch ein Gericht gegenüber der Auskunft verlangenden Person bekannt gegeben werden, damit diese ihre legitimen Interessen und Rechte durchsetzen kann. Keinesfalls sollte ein Verfahren etabliert werden, dass dazu anreizt, entsprechende Auskunftersuchen auch zweckentfremdet zu beantragen, um andere Nutzende digitaler Angebote und Dienste einzuschüchtern (beispielsweise weil sie andere Meinungen und Auffassungen vertreten).

## 2.3. Temporäre Accountssperre

Das Instrument einer temporären Accountssperre erachten wir als interessant und diskussionswürdig. Diese kann dem etwaigen Schädigenden die Schwere seiner Tat aufzeigen und damit die Bedeutung seines Handelns gegenüber Dritten bewusstmachen. Gleichzeitig führt sie nicht zu einem dauerhaften Teilhabeausschluss für die schädigende Person und ermöglicht Schutz für die geschädigte Person. Wichtig erscheint uns in diesem Zusammenhang, dass dieses Instrument nur zur Anwendung kommen kann, wenn nach einer unabhängigen Prüfung durch ein Gericht festgestellt wurde, dass es sich um ein unzulässiges Verhalten (beispielsweise Diffamierung, Verletzungen des Persönlichkeitsrechtes) gehandelt hat. Günstigenfalls folgt die Accountssperre dann zeitnah auf die auslösende Veröffentlichung, so dass Fehlverhalten und Schädigung sowie Teilhabeausschluss und Schutz der schädigenden sowie der betroffenen Person signalisieren, dass entsprechendes Verhalten nicht geduldet wird.

## 2.4. Schutz der persönlichen Integrität

Das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz erscheint nach derzeitigem Kenntnisstand geeignet, einen weiteren Beitrag zum Schutz aller Nutzenden digitaler Umgebungen zu leisten und würde mit

---

<sup>11</sup> BMJ (2023): Eckpunkte des Bundesministeriums der Justiz zum Gesetz gegen digitale Gewalt.  
[https://www.bmi.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale\\_Gewalt\\_Eckpunkte.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=2](https://www.bmi.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2) Abruf am 17.05.2023

Blick auf Kinder und Jugendliche deren Schutz- und Teilhabebedürfnisse unterstützen. Neben die im Jugendschutzgesetz Paragraph 24a formulierten Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der persönlichen Integrität<sup>12</sup> würde mit dem Gesetz gegen digitale Gewalt für potenziell geschädigte Nutzenden eine verbesserte Möglichkeit zur Durchsetzung ihrer Rechte treten.

## 2.5. Information und Beratung

Neben der Ausgestaltung der seitens des Bundesministeriums der Justiz vorgeschlagenen Verfahren regen wir an, auch Informations- und Beratungsangebote zur Förderung eines kompetenten Umgangs mit digitalen Medien sowie Angebote zur Vermeidung oder Reduzierung von Interaktionsrisiken für Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Bezugspersonen sowie Fachkräfte fortzuführen und auszubauen.

## 3. Bezüge zum Europäischen Gesetz über Digitale Dienste – Digital Services Act

Das Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz weist deutliche Bezüge zu den Regelungen des Gesetzes über Digitale Dienste (Art. 16 – 17 sowie Art. 20 – 21) auf, hier insb. Art. 17 (1) lit. d Aussetzung oder Schließung des Kontos des Nutzers sowie Art. 21 Außergerichtliche Streitbeilegung und Erw. 59, die in der weiteren Ausarbeitung des Gesetzes Berücksichtigung finden sollten.

## 4. Über die Stiftung Digitale Chancen

Die Stiftung Digitale Chancen ist eine gemeinnützige, operativ tätige Stiftung mit Sitz in Berlin. Seit 2002 erforscht sie die gesellschaftlichen Folgen der Digitalisierung und setzt sich für den chancengleichen Zugang aller Menschen zum Internet ein. Mit zahlreichen Projekten auf nationaler und europäischer Ebene verfolgt die Stiftung das Ziel der digitalen Inklusion, Teilhabe und Chancengerechtigkeit und wirkt so einer digitalen Spaltung der Gesellschaft entgegen.

---

<sup>12</sup> Krause, Torsten et al.: Zum Begriff der persönlichen Integrität im Jugendschutz. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens (RdJB). Jahrgang 70 (2022). Heft 4. Seite 629-635